

Merkblatt

Spaltenbreiten in Schweineställen

Entsprechen die Spaltenbreiten Ihrem Stall den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung?

Zu breite Spalten führen oft zu Verletzungen bei den Tieren. Überprüfen Sie die Spaltenbreiten regelmässig und wechseln Sie die ungenügenden Spaltenböden rechtzeitig aus.

Zum Beispiel dürfen für Mastschweine zwischen 25-110 kg die Spaltenbreiten gemäss Tierschutzgesetzgebung maximal 18 mm betragen.



Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Spaltenbreiten mehr als 18 mm aufweisen, führt dies zu Sanktionen und zudem werden verwaltungsrechtliche Massnahmen in Form einer kostenpflichtigen Verfügung angeordnet. Dies führt zu Mehrkosten und die Böden müssen so oder so ausgewechselt werden.

Die Spaltenbreiten aller Buchten, insbesondere in den bestehenden Stallungen müssen regelmässig überprüft werden. Spaltenböden mit zu breiten Spaltenbreiten müssen fortlaufend erneuert werden.

Liegeflächen in Schweineställen

Bei der Revision der Tierschutzverordnung (TSchV) im Jahr 2008 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass für Schweine in Gruppenhaltung ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein muss, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen darf. Gemäss Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren darf der Perforationsanteil für am 1. September 2008 bestehende Mastschweineställe 5 % und für alle übrigen Ställe 2 % betragen. Für bestehende Schweineställe gilt eine Übergangsfrist von zehn Jahren, welche am 31. August 2018 abläuft. Diese Neuerung der Tierschutzverordnung wird bei bestehenden Mastschweineställen mit Vollspaltenbuchten zu baulichen Anpassungen führen.

Zu beachten gilt, dass in Verbindung mit der Anpassung der Liegefläche die Gesamtfläche zum Beispiel für Mastschweine bis 110 Kilogramm pro Schwein 0.9 m², davon 0.6 m² Liegefläche, betragen muss. Die Belegung ist entsprechend sofort nach der Anpassung der Liegefläche neu festzulegen.

Wichtig ist auch, dass die Liegeflächen eine zusammenhängende Fläche bilden. Werden mehr als 10 Schweine pro Bucht gehalten, so dürfen mehrere zusammenhängende Flächen mit einer Mindestfläche von je 6m² eingebaut werden.

Nur für diese Anpassung der Liegefläche sowie die Installierung der Abkühlungsmöglichkeit wird im Kanton Luzern keine Baubewilligung benötigt. Werden Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen, welche über das Anpassen der Liegefläche hinausgehen gemacht, so braucht es eine Baubewilligung.

Bis spätestens am 31. August 2018 müssen die Ställe diese Bedingungen erfüllen. Der Veterinärdienst Luzern erteilt keine Ausnahmegewilligungen. In Ställen, die nach Ablauf der Übergangsfrist noch Vollspaltenböden haben, dürfen rechtzeitig keine Schweine mehr eingestallt werden, so dass diese Stallungen am 1. September 2018 leer sind.



Wird wider Erwarten festgestellt, dass die Tiere nach dem 1. September 2018 auf vollflächigen Vollspaltenböden gehalten werden, hätte dies eine kostenpflichtige Anordnung sowie eine Strafanzeige zur Folge.

Weitere Informationen erhalten Sie in Fachinformationen beim BLV:

Böden in der Schweinehaltung
Abkühlungsmöglichkeiten für Schweine

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html>

Tierschutzkontrollhandbuch für Schweine

<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/05466/05705/index.html?lang=de>

Kontakt:

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35 / Fax 041 228 53 57
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 02. November 2015